

## **Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access**

zwischen

**XXXX**

**XXXX**

**XXXX**

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

**htp GmbH**

**Mailänder Straße 2**

**30539 Hannover**

– nachfolgend "Anbieter" oder "htp" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" oder "Parteien" genannt –

## 1. Präambel

Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen des Anbieters im Rahmen des Einsatzes von VDSL2 und VDSL2 Vectoring.

## 2. Definitionen

Die in diesem Vertrag – inklusive der Anlagen – verwendeten Abkürzungen und Begriffe werden in Anlage 3 bzgl. Abkürzungen und Definitionen erläutert, sofern es sich nicht um allgemein übliche Abkürzungen und Begriffe handelt.

## 3. Vertragsgegenstand / Leistungsgegenstand

### 3.1. Allgemeines

Der Layer-2-Bitstream Access [Layer-2-BSA] ist ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten, das die Möglichkeit bietet, Daten zwischen dem Netz des Kunden bzw. BSA-Nachfrager und bereitgestellten Teilnehmeranschlüssen zu transportieren. Der Transport des darüber geführten Datenstroms wird ausschließlich in einem geschlossenen Netz innerhalb Deutschlands, wie in Ziffer 2.3 der Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag - Leistungsbeschreibung beschrieben, durchgeführt. Mit diesem Vorleistungsprodukt können Netzbetreiber und Diensteanbieter ihren jeweiligen Endkunden oder Wiederverkäufern eigene Dienste anbieten und realisieren.

Die Übergabe des Datenverkehrs zwischen den Teilnehmeranschlüssen und dem Netz des Kunden findet an vertraglich geregelten Übergabeschnittstellen statt, welche in der Leistungsbeschreibung genauer definiert sind.

### 3.2. Leistungsgegenstand

Die vertragsgegenständliche Leistung umfasst drei Leistungsbestandteile, nämlich den Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss (auch Layer-2-BSA-Teilleistung genannt), den Layer-2-BSA-Vectoring-Transport sowie den Layer-2-BSA-Übergabeanschluss.

Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen des Anbieters im Rahmen des heutigen und künftigen Einsatzes von VDSL2 und VDSL2-Vectoring innerhalb und außerhalb des sog. Nahbereichs. Vor dem 10.04.2013 vom Anbieter parallel zur Telekom Deutschland mit DSL erschlossene Kabelverzweiger sind von der Zugangsverpflichtung ausgenommen.

Der Kunde ist dazu berechtigt, in den vorstehenden Gebieten Layer-2-BSA-Leistungen gemäß den vereinbarten Konditionen zu beziehen.

Das Layer-2-BSA-Versorgungsgebiet des Anbieters, die konkret erreichbaren Adressen und das Potential in diesem Versorgungsgebiet ergeben sich aus dem Replikat. Der Anbieter stellt dem Kunden monatlich ein aktuelles Replikat des Layer-2-BSA-Versorgungsgebiets des Anbieters mit erreichbaren Adressen, orientiert an den Vorgaben des AK S/PRI, zum Ersten eines Monats, spätestens nach Änderungen am Replikat zum Folgetag, auf einem Server des Anbieters zur Abholung bereit.

Der Anbieter gewährleistet, dass der Kunde mit dem Replikat die Informationen über die Verfügbarkeit von Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüssen in der gleichen Qualität erhält, wie dies der Vertrieb des Anbieters über vergleichbare Anschlussprodukte erhält. Die Replikatsdaten enthalten mindestens eine Aussage über die möglichen Anschlussstypen (z.B.

VDSL, FTTH) sowie die voraussichtlich möglichen maximalen Down- und Upstream-Bandbreiten entsprechend den Definitionen dieses Vertrages zu Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüssen.

Der Anbieter informiert den Kunden regelmäßig über ihre FttC-Ausbauaktivitäten. Der Anbieter wird dem Kunden diese Informationen monatlich, in der Regel zum Ersten eines Monats, in zwei Listen jeweils im csv-Format auf einer Datendrehscheibe des Kunden zur Verfügung stellen:

- 1) den geplanten Ausbau nach Region und Ortsnetzen in den nächsten sechs Monaten und
- 2) den geplanten Ausbau nach Ortsnetzen / Anschlussbereichen / Kabelverzweigern (KVZID) mit geplantem Fertigstellungstermin in den nächsten vier Monaten.

Nach dem Stichtag der Aktualisierung erfolgende Änderungen berücksichtigt der Anbieter erst in der nächsten Liste. Ein Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss ist über die Orderschnittstelle erst bestellbar, wenn die Verfügbarkeit in den Verfügbarkeitsstools dokumentiert ist. Sollte der Anbieter die in der Liste enthaltenen Ausbauinformationen dem Kunden nicht am gleichen Tag zur Verfügung stellen wie seinem eigenen Retail-Bereich, zahlt der Anbieter dem Kunden auf dessen Forderung hin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro je verspätet zur Verfügung gestellter Liste, wenn der Kunde in dem betroffenen Einzugsgebiet einen Layer-2-BSA-Übergabeanschluss bezieht oder einen solchen bestellt hat. Sofern dem Kunden nachweislich ein weitergehender Schaden entstanden ist, kann der Kunde Ersatz dieses Schadens gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages verlangen. Eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Kunde wird die Forderung nach der vorgenannten Vertragsstrafe innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis bei dem Anbieter schriftlich geltend machen.

Die Leistungen des Anbieters und die Eigenschaften und Beschaffenheit des Layer-2-BSA-Produkts sind im Einzelnen detailliert in den folgenden Anlagen dieses Hauptvertrages beschrieben:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
  - Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung L2-BSA: Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragschnittstelle (S/PRI)
- Anlage 2: Entgeltstruktur und Preisliste
- Anlage 3: Abkürzungen
- Anlage 4: Ansprechpartnerliste

Die Anlagen sind Vertragsbestandteile. Die Bestimmungen dieses Hauptvertrages sind, im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Anlagen und den Bestimmungen des Hauptvertrages, entscheidend.

Die Zuführung zur Übergabeschnittstelle des Anbieters, an der die Übergabe des Datenverkehrs stattfindet, ist nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistung.

Sollte Anbieter seinen Endkund\*innen flächendeckend technische Weiterentwicklungen der VDSL-Technik (z.B. höhere Bandbreiten, FTTx-Produkte) oder neue festnetzgebundene

Anschlusstechnologien (z.B. G.Fast) anbieten, wird er auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

### **3.3. Verfügbarkeit der Leistung**

Die vertragsgegenständliche Leistung ist frühestens ab dem Tag des Vertragsabschlusses bestellbar. Der Anbieter stellt dem Kunden frühestens ab erfolgreich absolviertem Test der Orderschnittstelle S/PRI den Layer-2-BSA zur Verfügung.

## **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

### **4.1. Verweis auf Preislisten**

Es gelten die Preise - insbesondere Bereitstellungsentgelte, Überlassungsentgelte und Anschlussentgelte -, die in Anlage 2 festgelegt sind. Zahlungen sind jeweils unter Angabe der Rechnungsnummer zu tätigen.

**4.2.** Jährliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/365 des jährlichen Preises berechnet.

**4.3.** Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Nachhinein zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn die Einzelleistungsbeziehung für einen Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss durch Kündigung des Kunden vor Ablauf von 30 Kalendertagen endet. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

### **4.4. Sonstige Leistungen**

Sonstige Leistungen sind nach einem Angebot vorab zu zahlen. Für den Fall, dass eine Leistung ohne vorangegangenes Angebot erbracht wird, wird diese gesondert in Rechnung gestellt und ist nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

### **4.5. Rechnungsstellung**

htp übermittelt sämtliche Rechnungen und Gutschriften im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses an den Kunden als sogenannte elektronische Rechnungen bzw. elektronische Gutschriften. htp stellt dabei die korrekte Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften an den Kunden sicher. Die Rechnungen / Gutschriften von htp müssen den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen, Anforderungen genügen. Der Kunde stellt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnungen / Gutschriften sicher, indem der Kunde ein innerbetriebliches Kontrollverfahren i. S. d. § 14 Abs. 1 UstG implementiert und anwendet.

Für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften nebst etwaigen Anlagen vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Soweit die E-Mail nicht nur „Transportmittel“ ist, ist die E-Mail selbst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrungspflichtig. Rechnungsbegründende Anlagen zur Rechnung werden in einem üblichen elektronischen Format übermittelt. Die Versendung erfolgt von htp ausschließlich an folgende E-Mail-Empfängeradresse des Kunden:

XXXX@XXXXX.XX

Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind – vorbehaltlich abweichender zukünftiger Vereinbarungen der Vertragspartner – ausgeschlossen. E-Mails mit Rechnungen / Gutschriften, die an eine andere elektronische oder postalische Empfängeradresse des Kunden übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden nicht bearbeitet. Änderungen der hier vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse mitgeteilt. Die elektronische Rechnung / Gutschrift gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Erfolgt der Ausgang an einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnet sich die Zahlungsfrist erst ab dem darauffolgenden Werktag.

Zur Dokumentation des Rechnungsausgangs wird der Versand der E-Mail elektronisch dokumentiert.

#### **4.6. Zahlung des Rechnungsbetrags**

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

#### **4.7. Regelungen zu regulierten Entgelten**

**4.7.1.** Die in Anlage 2 festgelegten Bedingungen und Entgelte des Anbieters sind nicht genehmigungspflichtig. Die Bedingungen und Entgelte orientieren sich an den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA Az. BK3-12/131 (Vectoring-I) und Az. BK15/004 (Vectoring II). Dies dient dem Zwecke, Kunden einheitlich und diskriminierungsfrei beliefern zu können und stellt zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis einer Regulierungsbedürftigkeit durch die htp dar.

**4.7.2.** Für den Fall, dass dem Anbieter ein Entgelt im Rahmen der Entgeltregulierung angeordnet wird, behält der Anbieter sich das Recht vor, gegen die jeweilige Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, um die beantragten Entgelte auch rückwirkend geltend zu machen. Für diesen Fall gelten mit Wirksamwerden der Regulierungsverfügung die regulierten Entgelte unmittelbar in diesem Vertrag. Führt das im einleitenden Satz genannte Rechtsmittel zu einer rückwirkenden Änderung der regulierten Entgelte, so gelten diese ebenso zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Regulierung. Sind Rabattmodelle Gegenstand der Regulierung, so gilt dies hierfür entsprechend. Der Anbieter weist darauf hin, dass derzeit Anträge auf eine Entgeltregulierung nicht gestellt sind.

### **5. Verzug**

#### **5.1. Eintritt des Verzugs**

Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mittels Mahnung oder gesetzlich begründet wurde.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.

#### **5.2. Geltendmachung von Verzugszinsen**

Für den Fall, dass ein Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.

### **5.3. Verweigerung der Leistung bei Zahlungsverzug**

Der Anbieter hat, im Fall von Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise, wie folgt, zu verweigern.

#### **5.3.1. Keine Auftragsbearbeitung**

Im ersten Schritt kann der Anbieter die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neue oder bereits überlassene Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüsse verweigern und die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse schließen. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

#### **5.3.2. Sperrung von Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüssen**

Im zweiten Schritt – weitere fünf Werktage ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung nach Schließung der Schnittstelle gem. Ziffer 5.3.1. – hat der Anbieter das Recht, bereits überlassene Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüsse sowie sonstige Leistungen dieses Vertrages zu sperren. Der Anbieter weist den Kunden schriftlich fünf Werktage im Voraus auf diese potenzielle Sperre hin. Eventuelle Kosten, die durch die Sperrung und Aufhebung der Sperre entstehen, hat der Kunde zu tragen. Der Kunde bleibt vertraglich verpflichtet im Falle einer Sperre, die monatlichen Preise weiterhin zu zahlen.

### **5.4. Kündigung des Vertrages und Einzelleistungen**

Der Anbieter hat das Recht den Vertrag mit dem Kunden und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:

**5.4.1.** der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug gerät oder

**5.4.2.** der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug gerät.

Der Anbieter wird vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts den Kunden auf die beabsichtigte Kündigung hinweisen und ihn letztmalig zur Begleichung der offenen Rechnungsbeträge binnen 5 Tagen auffordern.

### **5.5. Leistungsverzug**

Gerät der Anbieter mit der vertragsgegenständlichen geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Kunde nur dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anbieter die vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

## **6. Ausschluss von Einwendungen / elektronische Übermittlung von Rechnungseinwendungen oder -beanstandungen**

**6.1** Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung gemäß dem in Ziffer 6.2 beschriebenen Verfahren zu erheben und müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die htp wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

**6.2** Die formale Geltendmachung von Rechnungseinwendungen oder -beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sowie Rückmeldungen der htp hierzu erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg.

Diese Maßnahmen sind nebst etwaigen Anlagen als Anhang einer E-Mail im Format PDF zu übersenden. Anlagen zum Einwand / zur Beanstandung werden in einem zwischen den Parteien abzustimmenden elektronischen Format übermittelt.

Für den Kunden gilt folgende E-Mail-Empfängeradresse der htp:

**XXXX@htp.net**

Für die htp gilt als E-Mail-Empfängeradresse des Kunden die E-Mail-Absenderadresse des Kunden für die elektronisch übermittelte Rechnungseinwendung oder -beanstandung.

Rechnungseinwendungen und -beanstandungen sowie Rückmeldungen der htp hierzu, die an eine andere als die hier vereinbarten elektronischen Empfängeradressen der Vertragspartner oder postalisch übermittelt werden, gelten beim jeweiligen Vertragspartner als nicht zugegangen und werden entsprechend auch nicht bearbeitet. Änderungen der hier vereinbarten E-Mail-Empfängeradressen werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die jeweilige E-Mail-Absenderadresse mitgeteilt.

Die im Absatz 1 dieser Ziffer 6.2. genannten Maßnahmen gelten mit der elektronischen Versendung der E-Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem ggfs. bestehende Fristen laufen. Erfolgt der Ausgang an einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnen sich ggfs. bestehende Fristen erst ab dem darauffolgenden Werktag.

Zur Dokumentation der Versendung wird die E-Mail inklusive Anlagen elektronisch archiviert.

## **7. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

### **7.1. Gültigkeit einer Aufrechnung**

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.

### **7.2. Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten**

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis handelt.

## **8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

### **8.1. BSA-Nutzung generell:**

#### **8.1.1. Zahlungspflicht (auch für unbefugte Nutzung von Dritten)**

Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Layer-2-BSA durch Dritte oder mit ihm gem.

§15 AktG verbundene Unternehmen oder ggf. durch Wiederverkäufer entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung vertreten hat.

#### **8.1.2. Störungsprüfung vor Störungsmeldung**

Vor Versand einer Störungsmeldung an den Anbieter überprüft der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt, und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.

#### **8.1.3. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten**

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten des Anbieters, welche die Leistungserbringung von Layer-2-BSA betreffen, lässt der Kunde von dem Anbieter ausführen.

#### **8.1.4. Verpflichtende Unterlassung von Eingriffen in Netzbetrieb**

Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit des Anbieters. Er gibt diese Verpflichtung an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt denjenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

#### **8.1.5. Missbräuchliche Nutzung**

Die missbräuchliche Nutzung von BSA-Leistungen unterbindet der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

**8.1.6.** Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

#### **8.1.7. Freistellung von Ansprüchen Dritter**

Der Kunde stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform des Anbieters beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt dem Anbieter ferner alle Aufwendungen, die ihm auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen.

In diesen Fällen wird der Anbieter den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

#### **8.1.8. Beseitigung technischer Schwierigkeiten / Entstörungsdienste durch den Kunden**

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten und Störungen unterstützt der Kunde den Anbieter bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles, von seiner Seite aus, Zumutbare zur Problembeseitigung bei. Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, aktiv mit. Gleiches gilt für den Anbieter bei Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden.

#### **8.1.9. Sicherstellung der Leistungsnutzung**

Der Kunde stellt, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, sicher, dass die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüsse sowie die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen Layer-2-BSA Leistungen und die Kombination von Layer-2-BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten des Anbieters ist nicht gestattet.

### **8.2. Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung von Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüssen**

#### **Kündigung/Überlassung bei Auszug des Users**

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern der Kunde die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

### **8.3. Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse / -Portnutzung**

#### **8.3.1. Geschalteter Übertragungsweg**

Der Kunde schaltet an jedem beauftragten Layer-2-BSA-Übergabeanschluss seinen Übertragungsweg an, der die Layer-2-BSA verwendete Technik unterstützt.

#### **8.3.2. Schutz des Kundenrouters**

Der Kunde schützt seine Kundengeräte vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

#### **8.3.3. Einhaltung der Vorgaben für eine sichere Online-Datenübertragung**

Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.

#### **8.3.4. Beteiligung an Störungsbeseitigung**

Der Kunde beteiligt sich im Sinne einer Schadensminderung aktiv an einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten des Layer-2-BSA (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen). Eine detaillierte Beschreibung dieser Verpflichtung ist in Anlage 1 Leistungsbeschreibung zu finden. Gleiches gilt für den Anbieter bei Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden.

### **8.3.5. Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten**

#### **8.3.5.1. Vorübergehende Leistungseinstellung**

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann der Anbieter einzelne Layer-2-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

#### **8.3.5.2. Fristlose Kündigung**

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er diese trotz Abmahnung nicht ab, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### **8.3.5.3. Besonders schwere Fälle**

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Eingriffen in den Netzbetrieb und Netzsicherheit der Netz-Plattform des Anbieters, kann der Anbieter vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

### **8.3.6. Regelungen zu Verzug, Kündigung & gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt**

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

## **9. Leistungsverhinderung & Leistungsverweigerungsrechte des Anbieters**

### **9.1. Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus technischen/betrieblichen Gründen**

Der Anbieter ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus vom Anbieter nicht zu vertretenden technischen (z. B. Wegfall der Schaltbarkeit des Layer-2-BSA) Gründen einzustellen. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über solche Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. Der Anbieter wird, auf Anfrage des Kunden, Nachweise bezüglich der entsprechenden Gründe für eine solche Unterbrechung der Leistungsbereitstellung vorlegen.

### **9.2. Höhere Gewalt**

Die Vertragspartner sind in Fällen, in denen höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht, für die Dauer des Ereignisses, einschließlich der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Jeder Vertragspartner wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Anbieter wird seine vertraglichen Verpflichtungen nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder erfüllen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

## **10. Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot**

### **10.1. Nutzung von Schutzrechten**

Mit der Überlassung des Layer-2-BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte, wie Marken, Logos, Slogans, zu nutzen.

### **10.2. Werbeverbot**

Dem Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters untersagt, damit zu werben, dass er Leistungen des Anbieters nutzt. Dem Anbieter ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden untersagt, damit zu werben, dass er dem Kunden Leistungen anbietet. Ebenso ist jede sonstige Verwendung der unter 10.1 genannten Schutzrechte untersagt, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt der Verwendung im konkreten Fall ausdrücklich vorher schriftlich zu.

Referenzkommunikationen, z.B. in Form von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen mit Bezug zu diesem Vertrag, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den jeweils anderen Vertragspartner. Gleiches gilt für Marketingmaßnahmen oder jegliche sonstige werbliche Verwertung der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Vertrages. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht ausnahmslos nicht und kann insbesondere verweigert werden, wenn rechtliche Gründe der Veröffentlichung entgegenstehen.

## **11. Gewährleistung**

### **11.1. Funktionsfähigkeit gemäß technischer Beschreibung**

Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Standards. Garantierte Eigenschaften des Layer-2-BSA sind ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichneten Eigenschaften.

### **11.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nur gemäß der Haftungsregelungen dieses Vertrages**

Leistungsstörungen werden vom Anbieter gemäß der in den Anlagen enthaltenen Vorgaben beseitigt. Für diese Fälle sind in den Anlagen außerdem die Regelungen zu den Haftungs- und Schadensersatzansprüchen festgelegt.

### **11.3. Ausschluss von Ansprüchen auf pauschalierten Schadensersatz und Vertragsstrafe**

Ansprüche des Kunden auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes im Zusammenhang mit der Leistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss sind ausgeschlossen, soweit die Verspätung darauf zurückzuführen ist, dass sich die Telekom Deutschland GmbH mit der jeweiligen Vorleistung (KVz-TAL) im Verzug befindet, solange in dem Vertrag über die Vorleistung kein Recht zur Geltendmachung von pauschalierem Schadensersatz vorgesehen ist. Satz 1 gilt für Vertragsstrafen entsprechend. Die Darlegungs- und Beweislast für den Ausschluss von Ansprüchen des Kunden auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes oder einer Vertragsstrafe nach den vorstehenden Sätzen trägt der Anbieter.

## **12. Haftung**

### **12.1. Haftung bei Vorsatz**

Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

### **12.2. Haftung bei Fahrlässigkeit**

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

### **12.3. Haftungsbegrenzungen (gemäß § 44a TKG)**

Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Anbieters dazu führt, dass vom Kunden oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber dem Anbieter besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen gemäß § 44a TKG:

#### **12.3.1. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Anbieters ist auf höchstens 12.500.-EUR je Endkunde begrenzt.

#### **12.3.2. Begrenzung der Schadensersatzpflicht**

Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Anbieters unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 12.3.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese Ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Anbieters es sich handelt.

#### **12.3.3. Überschreitung der Schadensersatzgrenze**

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

### **12.4. Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt**

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### **12.5. Haftungsbegrenzungen (gemäß § 44a TKG)**

Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Kunden dazu führt, dass vom Anbieter oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber dem Anbieter besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):

#### **12.5.1. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Kunden ist auf höchstens 12.500.-EUR je Endkunde begrenzt.

#### **12.5.2. Begrenzung der Schadensersatzpflicht**

Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Kunden unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 12.5.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Kunden es sich handelt.

#### **12.5.3. Überschreitung der Schadensersatzgrenze**

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

### **13. Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung**

#### **13.1. Inkrafttreten des Layer-2-BSA-Vertrages**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine **Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026**. Der Bezug von Layer-2-BSA-Leistungen setzt eine Bestellung, Projektierung und Vereinbarung von Layer-2-BSA-Übergabeanschlüssen nach Maßgabe Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung voraus.

#### **13.2. Ordentliche Kündigung des Layer-2-BSA-Vertrages**

Beide Vertragspartner können den Layer-2-BSA-Vertrag nach bzw. zum Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Frist von **vierundzwanzig Kalendermonaten** zum Monatsende schriftlich kündigen.

Diesen Vertrag bietet der Anbieter auf Grund der Vectoring-Regulierung der Bundesnetzagentur (Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur aus dem Verfahren - BK3g-15/004 vom 01.09.2016) an. Der Anbieter kann diesen Vertrag bei einem Wegfall der Zugangsverpflichtung mit einer Frist von **vierundzwanzig Monaten** zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung erstreckt sich auf sämtliche einzelne Vertragsverhältnisse.

Sofern im Kündigungsfall eine Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam ist, ist der Anbieter verpflichtet, dem Kunden im Fall einer Kündigung des Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen.

Wird das diesem Layer-2-BSA-Vertrag zu Grunde liegende Standardangebot der Telekom Deutschland bzw. dieser Layer-2-BSA-Vertrag durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung geändert, steht dem Anbieter in Bezug auf die geänderten Regelungen –auch

während der Mindestlaufzeit- das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

### **13.3. Ordentliche Kündigung einer Einzelleistung**

Einzelleistungen können beide Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen kündigen.

Mit Beendigung dieses Layer-2-BSA-Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne Weiteres.

Der Anbieter wird sein Recht zur ordentlichen Kündigung eines Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlusses nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss erforderlich ist. Davon hat der Anbieter speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihm glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung des Anbieters nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist des Anbieters nach Ziffer 13.3 unberührt.

- wenn der Kunde keinen Bedarf an dem Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und der Anbieter bzw. Telekom Deutschland die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt.

- wenn die Telekom Deutschland das unentgeltliche Nutzungsrecht an der dem Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn der Kunde stellt den Anbieter von der Entgeltforderung des Dritten bzw. der Telekom Deutschland für die Endleitung frei.

- wenn dem Anbieter für den betroffenen KVz die VDSL2- und/oder VDSL2-Vectoring-Berechtigung nicht mehr zusteht.

Die Regelungen in Ziffer 13.4 bleiben unberührt.

**Hinweis:** Für die gelb unterlegten Passagen in Ziff. 13 bieten wir Ihnen gerne alternativ die entsprechenden Konditionen aus dem Standardvertrag der Telekom Deutschland zum Layer-2-BSA-Angebot an.

### **13.4. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **14. Außerordentliche Kündigung**

### **14.1. Wesentliche Änderung bestimmter Umstände**

Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der Bundesnetzagentur, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

### **14.2. Folgen einer außerordentlichen Kündigung**

Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung des Anbieters der Einzelleistung oder des Layer-2-BSA-Vertrages aus wichtigem Grund, leistet der Kunde eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

### **14.3. Wichtige Gründe**

Wichtige Gründe für den Anbieter zur Kündigung eines Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlusses stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere die vertragswidrige Nutzung des Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlusses dar.

## **15. Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden**

Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährten Layer-2-BSA-Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages gewährten Layer-2-BSA-Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer), weiterzuverkaufen. Für die Abwicklung der Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlüsse ist ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden.

## **16. Vertraulichkeitsvereinbarung**

### **16.1. Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Vertragspartner verpflichten sich geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

### **16.2. Ausnahmen der Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für:

**16.2.1.** Allgemeine Informationen bzw. solche, die bereits zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder

**16.2.2.** Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige

Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden, oder

**16.2.3.** Informationen, die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden, oder

**16.2.4.** Informationen, die gesetzlichen Informationspflichten unterliegen und daher preisgegeben sind.

### **16.3. Vorkehrungen zur Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der ihnen überlassenen Informationen sicherzustellen.

### **16.4. Information an Bundesnetzagentur**

Den Vertragspartnern steht es frei, nach Information des Vertragspartners, die Bundesnetzagentur über den Abschluss oder die Kündigung dieses Vertrages zu informieren.

### **16.5. Geheimhaltungspflicht bleibt nach Vertragsbeendigung bestehen**

Die hier vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

## **17. Datenschutz**

### **Ordnungsgemäße Datenverarbeitung**

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von eventuell übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

## **18. Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen**

### **18.1. Anpassung und Ergänzung zur Beseitigung von Regelungslücken**

Der Anbieter kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen vornehmen, wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.

### **18.2. Schriftliche Mitteilung bzgl. beabsichtigter Änderungen**

Der Anbieter informiert den Kunden schriftlich über die gemäß Ziffer 18.1. beabsichtigten Änderungen des Vertrages.

### **18.3. Zustimmung des Kunden**

Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden. Diese Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches wirksam. Stimmt der Kunde nicht binnen der o.g. Frist schriftlich dem Änderungswunsch zu, gilt die Zustimmung als verweigert.

#### **18.3.1. Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn zumutbar**

Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die jeweiligen Änderungen der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn:

- es für die vertragsgegenständliche Leistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt oder
- der Vorleistungsanbieter, von dem der Anbieter eine Vorleistung bezieht, sein Leistungsangebot verändert.

#### **18.3.2. Kündigung bei missbräuchlicher Verweigerung**

Verweigert der Kunde die Zustimmung trotz zumutbarer Änderungswünsche des Anbieters oder verweigert der Kunde die Zustimmung missbräuchlich, so hat der Anbieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, zu kündigen.

#### **18.4. Änderungen des Telekommunikationsgesetzes**

Die Vertragspartner vereinbaren diesen Vertrag auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Telekommunikationsgesetzes (TKG). Das TKG wird derzeit umfassend überarbeitet. Die Vertragspartner werden unverzüglich nach Verkündung des geänderten TKG eine Anpassung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Regelungen entsprechend der Anpassungen am L2-BSA-Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH vornehmen, soweit diese erforderlich ist, um die sich aus dem neuen TKG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber ihren Endkunden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu erfüllen.

### **19. Schlussbestimmungen**

#### **19.1. Deutsches Recht**

Die hier vereinbarte vertragliche Beziehung zwischen den Vertragspartnern unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hannover.

#### **19.2. Vollständigkeit der Vereinbarung**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **19.3. Schriftform**

Etwaige Anpassungen, Änderungen und sonstige Abweichungen von dem hier vereinbarten Vertrag bedürfen der Schriftform gem. § 126. Dies gilt auch für die Schriftformvereinbarung selbst.

**19.4. Übertragbarkeit auf Dritte**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem hier vereinbarten Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden. Unternehmen die gemäß der §§ 15 ff. AktG mit einem betroffenen Vertragspartner verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Rahmen dieser Regelung.

**19.5. Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen werden von den Vertragspartnern so durch neue Regelungen ersetzt, dass sie dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

**19.6. Werktage**

Im Sinne dieses Vertrages gelten Montag bis Freitag als Werktage, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

**19.7. Regelung zu Feiertagen**

Die gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen stellen keine Werktage gemäß Ziffer 19.6. dar.

**19.8. Doppelte Ausfertigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift XXXXXXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift htp GmbH

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift

---

Unterschrift **XXXXXXXX**

---

Unterschrift htp GmbH

---

Name in Blockschrift

---

Name in Blockschrift